

Rahmen- und Unterrichtsstatut der Musikschule Orth/Donau

(gültig ab dem Schuljahr 2010/2011)

Gemäß § 8 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200, wird folgendes Musikschulstatut erlassen:

§ 1

Name und Sitz der Musikschule

- (1) Die Musikschule führt den Namen:
Musikschule der Marktgemeinde Orth/Donau
- (2) Die Musikschule hat ihren Sitz in:
Am Markt 30, 2304 Orth/Donau
- (3) Schulerhalter ist die Gemeinde
Marktgemeinde Orth/Donau
- (4) Art der Musikschule: **Standardmusikschule**
- (5) Folgende Außenstellen - Filialmusikschulen gehören der oben genannten Musikschule an:
a) 2304 Mannsdorf/D. b) 2305 Eckartsau
c) 2301 Andlersdorf d) 2286 Haringsee

§ 2

Aufbau, Organisation und pädagogischer Betrieb der Musikschule

- (1) Der Schulerhalter wird vertreten durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Orth/D..
- (2) Die Aufnahme von Lehrern erfolgt unter Einbeziehung des Schulleiters, wobei die fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten sowie das kulturelle Engagement zu berücksichtigen sind.
- (3) Der Schulerhalter hebt von allen Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein. Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt.
- (4) Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
- (5) Konferenzen werden mindestens 2x im Schuljahr abgehalten.

§ 3

Umfang der Ausbildung

- (1) Pädagogischer Auftrag der Musikschule ist vor allem die musikalisch-künstlerische Persönlichkeitsentfaltung begabter Kinder und Jugendlicher. Insbesondere ist außer den - mit dem Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten an sich verbundenen - Erziehungszielen Freude am aktiven Musizieren zu wecken, das Gemeinschaftsmusizieren zu fördern und die Festigung der charakterlichen Anlagen der Schüler in sittlicher Hinsicht anzustreben.
- (2) Im Sinne der § 2 und 3 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 vermittelt der Besuch der Musikschule entsprechend der Begabung des jeweiligen Schülers die nötigen musikalischen Grundkenntnisse bzw. Vorkenntnisse, um eine musikverwandte Berufsausbildung bzw. ein musikverwandtes Studium beginnen zu können, und zwar insbesondere:
Ausbildung zum Volks- und Hauptschullehrer an einer Pädagogischen Akademie, Ausbildung zu KindergärtnerInnen und ErzieherInnen, Studium der „Musikwissenschaften“ an Universitäten, Studium an einer Universität für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium (Studienrichtung für Musikerzieher, Instrumentalerzieher und Berufsmusiker).

§ 4

Unterrichtsfächer

(1) Die Musikschule bietet folgende mögliche Hauptfächer an:

Angebotenes Unterrichtsfach	Umfang der Ausbildung			Angebotene Unterrichtseinheiten in Minuten		
	Elementarstufe	Mittelstufe	Oberstufe	25 Minuten	50 Minuten	Andere Einteil.
Musikgarten	x					40
Musik.Früherziehg	x				x	
Musik.Grundausbildg	x			x	x	
Musik ABC	X				x	
Kindersingschule						
Rhythmik	x	x	x	x	x	
Instrumentaler Klassenmusikunterr.	x				x 2 x/Wo	
Klavier	x	x	x	x	x	
Akkordeon						
Violine	x	x	x	x	x	
Viola	x	x	x	x	x	
Kontrabass	x	x	x	x	x	
Gitarre	x	x	x	x	x	
Blockflöte	x	x	x	x	x	
Flöte (Querflöte)	x	x	x	x	x	
Klarinette	x	x	x	x	x	
Saxophon	x	x	x	x	x	
Trompete	x	x	x	x	x	
Horn	x	x	x	x	x	
Flügelhorn	x	x	x	x	x	
Tenorhorn	x	x	x	x	x	
Posaune	x	x	x	x	x	
Bass-Tuba	x	x	x	x	x	
Schlagwerk	x	x	x	x	x	
Gesang	x	x	x	x	x	
E-Orgel/Keyboard	x	x	x	x	x	
E-Gitarre	x	x	x	x	x	
E-Bass	x	x	x	x	x	
Musiktheragogik®				x	x	n. V.

(1) Die Musikschule bietet folgende mögliche Ergänzungsfächer an:

Angebotenes Ergänzungsfach	Angebotene Unterrichtseinheiten in Minuten				
	Unterrichtseinheit zu 50 Minuten	Unterrichtseinheit zu 75 Minuten	Unterrichtseinheit zu 100 Minuten	Unterrichtseinheit zu 120 Minuten	Andere Minuteneinteilung Welche ?
Allgemeine Musikkunde, Theorie	x				geblockt
Allgemeine Musikkunde für Erwachsene	x				geblockt
Chorgesang					
Kinder- und Jugendchor					
Kammermusik, Ensemble	x				25 od. geblockt
Volksmusik					
Jugendblaskapelle				x	
Bläserkreis	x				25 od. geblockt
Jazz-, Pop- oder Big-Band	x	x			geblockt
Klavier vierhändig	x	x			
Klavierkammermusik	x				
Korrepetition	x	x			
Solfeggio f. Streicher	x	x			
Blockflötenorchester	x				
MicroMusic (Vor-Blasorchester)	x	x			

§ 5

Unterrichtsformen

- (1) Unterricht wird in folgenden Formen erteilt:
 - a) Einzelunterricht: zu 25 Minuten (E ½) und zu 50 Minuten (E 1)
 - b) Kleingruppenunterricht mit 2 (G 2) oder 3 Schülern (G 3): zu 50 Minuten
 - c) Gruppenunterricht ab 4 Schülern bis maximal 8 Schüler (Kurse): zu 50 Minuten
 - d) Klassen- bzw. Ensembleunterricht ab 9 Schülern: zu 50 Minuten
- (2) Einzelunterricht wird nach Maßgabe des unterrichteten Instruments, der besonderen Förderungswürdigkeit des Schülers und der der Musikschule zur Verfügung stehenden Wochenstunden erteilt.
- (3) Der Schulleiter sorgt im Rahmen der vorgesehenen Wochenstunden dafür, dass der Einzelunterricht im Verhältnis zum Gruppenunterricht in pädagogisch vertretbarer Relation gehalten wird. Pro Klasse (Lehrer) wird ein E 1-Anteil von max. 60% festgelegt. Dabei werden alle unterrichteten Wochenstunden (Haupt- und Ergänzungsfachunterricht) ohne Wertigkeiten addiert und den E1 Stunden gegenübergestellt. Für besondere strukturelle Maßnahmen od. für die Förderung von Mangelinstrumenten kann der Schulerhalter den Anteil verändern.
- (4) Der Schulerhalter bietet unentgeltliche Ergänzungsfächer zur praktischen Vertiefung und Anwendung des im Hauptfach Erlernten und zur Vermittlung theoretischer Kenntnisse an. Der Anteil beträgt min. 5% bis max. 15% der vorgesehen Gesamtwochenstunden.

§ 6

Unterrichtseinteilung, Pausenregelung

- (1) Die Einteilung der Unterrichtseinheiten ist im Einvernehmen mit dem Schüler - bei einem minderjährigen Schüler mit dessen Erziehungsberechtigten – sowie mit der Musikschulleitung festzulegen. Terminwünsche von Seiten der Schüler können nur im Rahmen der stundenplantechnischen Möglichkeiten berücksichtigt werden.
- (2) Zwischen den Unterrichtseinheiten sind ausreichend Pausen vorzusehen (Richtwert: bei einer täglichen Unterrichtszeit ab 5 Einheiten zu 50 Minuten zumindest eine Pause a 25min).
- (3) Die Unterrichtseinheiten finden wöchentlich statt, fallweise Verschiebungen (max. 5 X/Jahr) können durch den Schulleiter bzw. vom Schulerhalter in vertretbarem Ausmaß bewilligt werden. Der Lehrer ist verpflichtet, die Schüler rechtzeitig schriftlich zu verständigen und jedenfalls einen Ersatztermin anzubieten.

§7

entfallene od. versäumte Unterrichtseinheiten

- (1) Die Musikschule garantiert je Schuljahr und Hauptfach für die Abhaltung von **mind. 34 Unterrichtseinheiten**. Sollte dies unter bestimmten Umständen (z. B. Krankheit des Lehrers o. ä.) von Seiten der Musikschule nicht eingehalten werden können, besteht von Seiten des Zahlungspflichtigen Anspruch auf Schulgeldermäßigung bzw. Schulgelderstattung. Sollten die garantierten Unterrichtseinheiten bereits vor Schulschluss erreicht werden, erhält der Schüler bis zum Schulschluss Unterricht.
- (2) Bei versäumten Unterrichtsstunden, hervorgerufen durch Feiertage und Ferien, sowie außerstundenplanmäßigen Schulveranstaltungen (Theaterfahrten, Wandertage, Schikurse..), bleibt die Verpflichtung zur Beitragsleistung aufrecht (s. §8).
Im Falle der Krankheit einer Lehrperson wird nach Möglichkeit der Unterricht durch schuleigene Lehrkräfte, bzw. bei längerer Abwesenheit der Lehrperson von einem Ersatzlehrer abgehalten. In diesem Fall sind die Lehrer berechtigt, den Unterricht auch zu von den am Schulbeginn festgelegten Unterrichtszeiten abweichenden Terminen abzuhalten. Eine dadurch hervorgerufene versäumte Unterrichtsstunde (z. B. Terminüberschneidung) kann nicht berücksichtigt werden und begründet somit keinen Anspruch auf Minderung des Schulgeldes.
Kann der Unterricht bei Krankheit des Schülers **länger als 2 Wochen** in Folge nicht abgehalten werden, besteht von Seite des Schülers bzw. dessen Erziehungsberechtigten ebenfalls Anspruch auf Rückerstattung bzw. Ermäßigung des Schulgeldes für den jeweiligen Zeitraum. Der Anspruch kann **ab der dritten Woche** geltend gemacht werden, Ferien und schulfreie Tage werden nicht eingerechnet.
Der Betrag für eine Wochenstunde entspricht $\frac{1}{4}$ des jeweiligen Monatsschulgeldes. Diese Ansprüche können durch einen schriftlichen Antrag (Formular) auf Unterrichtsunterbrechung nach Vorlage der entsprechenden Nachweise bei der Direktion der Musikschule geltend gemacht werden.
- (3) Die aktuellen Krankenstände der Lehrer werden bei Entfall des Unterrichts im Schaukasten der Musikschule kundgemacht oder es erfolgt nach Möglichkeit eine vorherige Verständigung der Schüler bzw. Eltern.
- (4) Bei entfallenden Unterrichtsstunden durch Weiterbildungskurse der Lehrer (max. 2x/Schuljahr) bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes aufrecht, sofern die garantierte Unterrichtsstundenanzahl (vgl. (1)) von Seiten der Musikschule nicht unterschritten wird.
- (5) Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht wird einem Austritt nicht gleichgehalten bzw. dadurch entfallene Unterrichtseinheiten werden nicht „als durch Krankheit versäumte Unterrichtseinheiten“ (vgl. (4)) gezählt. Die Verpflichtung zum Unterrichtsbesuch und zur Zahlung des Schulgeldes bleibt weiterhin aufrecht.

§ 8

Ferienregelung

- (1) Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, Anwendung. Die Dauer des Schuljahres deckt sich mit dem Pflichtschuljahr.
- (2) Die für das jeweilige Schuljahr vom Landesschulrat festgelegten, landesweiten zwei schulautonomen Tage gelten auch für die Musikschule.

§ 9

Zugang, Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung und Ausschluss

- (1) Die Musikschule ist gemäß § 5 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 für Personen aller Altersgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, ihres Musikschulsprengels zugänglich. Voraussetzung für die Aufnahme eines Schülers ist gemäß § 5 Abs. 2 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 ein vorhandener freier Unterrichtsplatz und die Eignung für das betreffende Fach.
- (2) Schüler, die bis zum 30. 10. des jeweiligen Schuljahres das 18. Lebensjahr vollenden, werden als „Erwachsene“ (Eigenberechtigte) geführt. Hierbei erhöht sich das Schulgeld um den Kostendeckungsbeitrag (vgl. §13, Abs. 4).
- (3) Die allgemeinen Anmeldetermine finden jeweils im Juni des laufenden Schuljahres für das bevorstehende Schuljahr statt, die entsprechenden Termine dafür werden rechtzeitig veröffentlicht. Darüber hinaus können auch während des gesamten Schuljahres Anmeldungen eingereicht werden. Bei einer begrenzten Anzahl von Unterrichtsplätzen wird eine Warteliste erstellt, wobei eine Reihung für die Aufnahme nach Einlagen der Anmeldungen erstellt wird, hierbei werden Mangelinstrumente gegebenenfalls bevorzugt behandelt.
- (4) Bei freien Unterrichtsplätzen können auch Schüler aus sprengelfremden Gemeinden aufgenommen werden, hierbei erhöht sich jedoch das Schulgeld um den Kostendeckungsbeitrag (vgl. § 13, Abs. 4). Diese Regelung ist ebenso für Schüler ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und eigenberechtigten Personen (Personen mit eigenem Einkommen vgl. § 13, Abs. 4) anzuwenden. Die Aufnahme eines Schülers erfolgt nach schriftlicher Anmeldung unter Verwendung des von der Musikschule aufgelegten Anmeldeformulars zu den angegebenen Anmeldeterminen beim Schulleiter. Der Schulleiter kann die Aufnahmeformalitäten den jeweiligen Hauptfachlehrern (z. B. bei eingehender Eignungsüberprüfung) übertragen. Bei minderjährigen Schülern ist das Anmeldeformular vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen. **Die Anmeldung verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr und wird mittels Datenblatt durch den Schüler, bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten, vor Ablauf des laufenden Schuljahres (bis spät. 31. Mai) bestätigt.** Die Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter.
- (5) Bei frei werdenden Unterrichtsplätzen im laufenden Schuljahr kann eine Aufnahme nur zu Beginn des Sommersemesters, vorzugsweise von der Warteliste, erfolgen.
- (6) Die Aufnahme in eine Instrumentalklasse erfolgt in der Regel nach Absolvierung der Elementaren Musikal. Erziehung (z. B. MG od. MFE), der instrumentalen Vorbereitungsklassen oder probeweise auf die Dauer eines Jahres.
- (7) Für neu eintretende Schüler bzw. Neuanfänger in einem zusätzlichen Hauptfach besteht die Möglichkeit, innerhalb der Eingangsphase (4 Wochen) vorzeitig wieder auszutreten. Dabei wird nur der betreffende Zeitraum (4 Wochen) für die Schulgeldvorschreibung herangezogen.
- (8) Sollte nur eine beschränkte Anzahl an Ausbildungsplätzen vorhanden sein, wird Anmeldungen
 - a) von Kindern und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen und
 - b) für Mangelinstrumente der Vorzug gegeben.

- (9) Eine Abmeldung für das folgende Schuljahr erfolgt durch eine schriftliche Abmeldung (Abmeldeformular od. Datenblatt) des Schülers bzw. - bei einem minderjährigen Schüler - des Erziehungsberechtigten, die rechtzeitig vor Ende des laufenden Schuljahres, und zwar spätestens bis zum **31. Mai**, bei der Schulleitung einlangen muss.
- (10) In begründeten Fällen (wenn bis zum 31. Mai nicht vorhersehbare Unvereinbarkeiten, z. B. wegen Schul- od. Arbeitsplatzwechsel, Wohnsitzverlegung, schwere Krankheiten o. ä., vorliegen) kann die Abmeldefrist bis 31. August erstreckt werden.
- (11) Für Abmeldungen ohne schwerwiegende Begründung, die über den 31. August hinaus einlangen, wird der volle Semesterbeitrag in Rechnung gestellt. Kann der dadurch frei werdende Unterrichtsplatz von einem Wartelistenschüler ersetzt werden, wird der Semesterbeitrag nicht fällig.
- (12) Eine Abmeldung im laufenden Schuljahr in Verbindung mit einem Entfall der Schulgeldzahlungspflicht ist nur bei Nachweis schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit, Schul- oder Arbeitsplatzunvereinbarkeit oder Verlegung des Wohnsitzes, möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem betreffenden Lehrer. Die entsprechenden schriftl. Nachweise sind der Schulleitung vorzulegen.
- (13) Eine Abmeldung muss in jedem Fall schriftlich bei der Schulleitung eingebracht werden.
- (14) Ein allfälliger Wunsch nach Zuteilung zu einem bestimmten Lehrer ist auf dem Anmeldeformular zu vermerken und wird vom Schulleiter nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Wechsel zu einem anderen Lehrer während des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen sowie nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten der Musikschule möglich und bedarf der Zustimmung des Schulleiters.
- (15) Bei Abweisung mangels freier Unterrichtsplätze wird eine Warteliste erstellt, die nach Maßgabe frei werdender Unterrichtsplätze berücksichtigt wird. Bei Freiwerden eines Unterrichtsplatzes kann für Schüler der Warteliste auch während des laufenden Schuljahres eine Aufnahme vorgenommen werden.
- (16) Der Ausschluss eines Schülers kann insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:
 - a) wenn der Schüler das Lernziel durch schwerwiegende Pflichtverletzungen oder durch anhaltend fehlende Bemühungen nicht erreicht,
 - b) wenn ein Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten besteht,
 - c) wenn der Schüler schwerwiegend oder wiederholt gegen die Schulordnung oder die Anweisungen des Schulleiters und/oder der Lehrer verstößt und/oder
 - d) wenn das Verhalten eines Schülers eine anhaltende Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer körperlichen Integrität oder ihres Eigentums erwarten lässt.

§ 10

Ausbildungsverlauf, -dauer, -bedingungen und Lehrpläne

- (1) Die Ausbildung an der Musikschule umfasst drei Ausbildungsstufen, die im Regelfall aufbauend durchlaufen werden müssen, sofern nicht aufgrund entsprechender Vorkenntnisse ein Aufsteigen in eine höhere Ausbildungsstufe erfolgt.

Elementare Musikal. Erziehung	Musikgarten/Musikal. Früherziehung
Vorbereitungsstufe*	Musikal. Grundausbildung
Ausbildungsstufe I	Unterstufe
Ausbildungsstufe II	Mittelstufe
Ausbildungsstufe III	Oberstufe

* Fächer der weiterführenden elementaren Musikerziehung und/oder Vorbereitungsstufe im Hauptfach

- (2) Das Aufsteigen in die nächsthöhere Ausbildungsstufe erfolgt nach erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung (Ausnahme von der Vorbereitungs- in die Unterstufe).
- (3) Der Übertrittsprüfung muss ein positiv absolvierter Musikkunde-Kurs (Musiktheorie) sowie die erfolgreiche Teilnahme an Ensemblefächern in der jeweiligen Ausbildungsstufe vorausgehen. Schüler, die die Übertrittsprüfung von der Vorbereitungsstufe in die Unterstufe ablegen, benötigen keine Prüfung aus Musikkunde.

In begründeten Fällen kann der Musikkundekurs auch durch eine Dispensprüfung ersetzt werden, die Entscheidung hierüber obliegt dem Musikkundelehrer nach Absprache mit dem Musikschulleiter.

- (4) Für die drei Ausbildungsstufen sind jeweils vier Lernjahre vorgesehen. Spätestens nach Ablauf dieser Zeit muss der Schüler zur Übertrittsprüfung antreten. Bei nicht erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung bzw. bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, die ein Ablegen der Übertrittsprüfung verhindern, kann der Schulleiter dem Schüler ein zusätzliches fünftes Lernjahr in der betreffenden Ausbildungsstufe bewilligen. Nach Erreichen der Ausbildungsdauer von vier bzw. fünf Jahren und nicht abgelegter bzw. nicht erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung ist eine Fortsetzung der Ausbildung ausgeschlossen. Die Schulleitung kann in diesem Fall einem Ansuchen um Dispens entsprechen, wenn es dem Schüler aus psychischen oder physischen Gründen nicht zumutbar ist, eine Übertrittsprüfung abzulegen.
- (5) Die Ausbildung umfasst ein oder mehrere Hauptfächer und alle dazu vorgesehenen Ergänzungsfächer.
- (6) An der Musikschule wird nach dem gesamtösterreichischen Lehrplan der Konferenz österreichischer Musikschulwerke (KOMU-Lehrplan) und nach individuellen Lehrplänen unter Bedachtnahme auf die persönliche Disposition des betreffenden Schülers sowie der aktuellen Aufnahmekriterien an Universitäten für Musik und darstellende Kunst und an Konservatorien unterrichtet.

§ 11

Bestimmungen über Leistungsbeurteilung, einschließlich Prüfungsordnung und Zeugnisse/Schulnachrichten

- (1) Die Leistungsbeurteilung dient der Beurteilung über den Ausbildungsfortgang, über die Berechtigung zum Aufsteigen in eine nächsthöhere Ausbildungsstufe (nach erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung gemäß §10) und über den Abschluss der Ausbildung an der Musikschule (nach erfolgter Prüfung in der Oberstufe). Nach abgelegter Übertrittsprüfung/Abschlussprüfung wird ein Übertritts/Abschlussprüfungszeugnis ausgestellt. Jeder Schüler (ab der Vorbereitungsstufe) erhält darüber hinaus am Ende des Schuljahres eine Schulnachricht/Jahreszeugnis.
- (2) Zeugnisse/Schulnachrichten enthalten mindestens folgende Angaben:
Bezeichnung der Musikschule, Name und Geburtsdatum des Schülers, besuchte Fächer mit der jeweiligen Ausbildungsstufe, Beurteilung der besuchten Fächer, Ablegung der Übertrittsprüfung (falls erfolgt), Unterschrift des Hauptfachlehrers, Unterschrift des Schulleiters, Schulsiegel.
- Bei der Erstellung der (1.) Schulnachrichten und beim (2.) Gesamtergebnis von Übertrittsprüfungen wird folgende Skala zur Beurteilung des Schülers angewendet:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1. a) sehr gut (1) | 2. a) mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden |
| b) gut (2) | b) mit sehr gutem Erfolg bestanden |
| c) befriedigend (3) | c) mit gutem Erfolg bestanden |
| d) genügend (4) | d) mit Erfolg bestanden |
| e) nicht genügend (5) | e) nicht bestanden |
- Bei unterschiedlicher Bewertung der theoretischen und praktischen Prüfung ist die Prüfungsbeurteilung für NÖ Musikschulen nach § 5 Abs. 2 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- Bei noch nicht schulpflichtigen Kindern bzw. in begründeten Ausnahmefällen kann anstelle der in lit. a) bis e) angeführten Benotung eine kindergerechte Beurteilung vorgenommen werden. Die Notenskala auf dem Zeugnis/der Schulnachricht ist gegebenenfalls zu streichen.
- (3) Mit „nicht genügend“ beurteilte Schüler können sich auf Ersuchen des Hauptfachlehrers oder des Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten, wenn der Schüler noch minderjährig ist, einer Kontrollprüfung unterziehen. Die Kontrollprüfung ist vom Schulleiter sowie der betreffenden Prüfungskommission abzunehmen.

Mit „nicht genügend“ beurteilte Schüler, die die Kontrollprüfung nicht bzw. nicht erfolgreich abgelegt haben, können von der Musikschule verwiesen werden.

- (4) Im Rahmen der Übertrittsprüfung in eine nächsthöhere Ausbildungsstufe werden der lehrplanmäßige Lehrstoff des Hauptfaches und der vorgesehenen Ergänzungsfächer der besuchten Ausbildungsstufe geprüft.
Die Übertrittsprüfung ist vom Vorsitzenden (Schulleiter od. von der Leitung ernannte Vertretung), zwei Lehrkräften (davon mind. eine Fachkraft) und dem betreffenden Hauptfachlehrer abzunehmen.
Der Schulleiter kann für seine Person auch einen Stellvertreter entsenden.
- (5) Über den Erfolg einer Prüfung ist in einer Abstimmung und Lehrerberatung zu entscheiden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Schulleiters den Ausschlag.
- (6) Für jeden Schüler ist ein Prüfungsprotokoll anzulegen.
- (7) Falls in der Prüfungsordnung der Musikschule Orth/D. bzw. im Statut nicht anders bestimmt, ist gegf. die Prüfungsordnung für NÖ Musikschulen in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
- (8) Die Prüfungsordnung wird im Bedarfsfall, z. B. bei strukturellen Änderung, bei Änderungen im Fächerangebot oder im Lehrplan o. ä. , angepasst.

§ 12

Aufgaben der Schüler, Schulordnung

- (1) Der Schüler bzw. - bei einem minderjährigen Schüler - sein Erziehungsberechtigter hat bei der Anmeldung durch seine Unterschrift das Schul- und Unterrichtsstatut zur Kenntnis zu nehmen.
- (2) Änderungen der Personaldaten der Schüler oder der Zahlungspflichtigen, z. B. Adressänderungen o. ä., sind der Schulleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft - den Übungsanweisungen entsprechend - vorzubereiten. Bei minderjährigen Schülern sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch des Schülers sowie die gewissenhafte - den Übungsanweisungen entsprechende - Vorbereitung.
- (4) Unmündige minderjährige Schüler müssen von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.
- (5) Der Schüler hat die Hausordnung zu beachten.
- (6) Der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten den Lehrer oder den Schulleiter rechtzeitig zu verständigen. Bei einem minderjährigen Schüler ist dies Aufgabe des Erziehungsberechtigten.
- (7) Unterrichtseinheiten, die vom Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt (vgl. § 7).
- (8) Der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel zu besorgen.
- (9) Der Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen.

§ 13

Schulgeld, Ermäßigungen

- (1) Der Schulerhalter hebt von allen Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein.
Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt.
Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
- (2) Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe (vgl. § 9, Abs. 9-13).

- (3) Bei einem Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten kann ein Schüler ausgeschlossen werden.
- (4) Der Schulkostenbeitrag wird als Jahresbetrag für 10 Monate (September bis Juni) eingehoben. Dieses Schulgeld wird in jeweils einer Semesterrate, einzuzahlen im **Wintersemester bis 30. November**, im **Sommersemester bis 30. April**, per Erlagschein eingehoben. Für jeden weiteren Schüler pro Familie kann die Einzahlfrist um jeweils einen Monat verlängert werden (letztmöglicher Termin: Semesterende!).

Das Schulgeld beträgt für Schüler aus Orth an der Donau und für Schüler aus Gemeinden, die an die Musikschule Zuschüsse leisten, derzeit jährlich :

Einzelunterricht E 1 (50 Min.):	550.-€	(+460.-€)*
Einzelunterricht E 0,5 (25 Min.):	295.-€	(+235.-€)*
Gruppenunterricht mit 2 Schülern G 2 (50 Min.):	295.-€	(+235.-€)*
Gruppenunterricht mit 3 Schülern G 3(50 Min.):	230.-€	(+180.-€)*
Klassenunterricht ab 4 Schülern K (50 Min.)	160.-€	(+125.-€)*
Musikalische Früherziehung/Musikgarten:	160.-€	(+125.-€)*
Instrument. Klassenmusikunterricht in Volks- od. Hauptschule	120.-€	
Einzel-Musiktheragogik® E 1:	825.-€	(+685.-€)*
Einzel-Musiktheragogik® E 0,5:	450.-€	(+345.-€)*
Gruppen- Musiktheragogik® G 2:	450.-€	(+345.-€)*
Gruppen- Musiktheragogik® G 3:	340.-€	(+265.-€)*
Gruppen- Musiktheragogik® K:	235.-€	(+185.-€)*

*Für eigenberechtigte Personen (Erwachsene mit eigenem Einkommen) sowie auswärtige Schüler (Schüler, deren Wohnsitzgemeinden keine Zuschüsse an die Musikschule leisten) erhöht sich zur Kostendeckung das Schulgeld um den oben in Klammer angeführten Betrag (Kostendeckungsbeitrag).

Bei freien Unterrichtsplätzen können auch Schüler aus sprengelfremden Gemeinden aufgenommen werden, hierbei erhöht sich jedoch das Schulgeld um den Kostendeckungsbeitrag. Diese Regelung ist, sofern nicht anders in den Empfehlungen des MS-Beirates bestimmt, ebenso für Schüler ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (Stichtag 30. 10. für das jeweilige Schuljahr) und eigenberechtigten Personen (Personen mit eigenem Einkommen) anzuwenden. Die jeweiligen Sitzgemeinden können entsprechend den geltenden Bestimmungen für über 18-jährige ohne eigenem Einkommen (Behinderte, Schüler, Studenten, Präsenz- oder Zivildienstler und Lehrlinge) längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres eine individuelle Förderung in Bezug auf das erhöhte Schulgeld (Kostendeckungsbeitrag – siehe Schulgeldbeträge in Klammer) gewähren. Diese Förderung kann am zuständigen Wohnsitzgemeindeamt mit einem schriftlichen Ansuchen beantragt werden.

- (5) Es obliegt dem Schulerhalter im Bedarfsfall die Höhe des Schulgeldes sowie die Richtlinien für die Schulgeldermäßigung jeweils neu festzusetzen.
- (6) Der Schulerhalter gewährt bei Zutreffen der Förderrichtlinien eine Schulgeldermäßigung. Hierbei handelt es sich um eine Mehrkind- bzw. Mehrinstrumentenförderung, wobei das erste Kind/Instrument pro Familie/Zahlungspflichtigem voll verrechnet wird. Ab dem 2. Kind/Instrument vermindert sich das Schulgeld um 15%, ab dem 3. Kind/Instrument um 30% und ab dem 4. Kind/Instrument um 50%. Die Reihung erfolgt nach UE (teuerste UE zuerst).

Für aktive Mitglieder des MV Jugendkapelle Orth/Donau, die in Musikschausbildung stehen, wird im Sinne einer Qualitätssicherung eine Ermäßigung von 25% gewährt. Eine Schulgeldermäßigung von mehr als 50% ist nach dem Musikschulgesetz 2000 § 6 Abs.4, nicht zulässig.

Ausgenommen von der Mehrkind- bzw. Mehrinstrumentenförderung sind Kinder der Elementar- bzw. Vorbereitungsklassen, wie z. B. Musikgarten, Musikalische Früherziehung und Instrumentaler Klassenmusikunterricht in den Volksschulen.

Nähere Auskünfte erteilen das Gemeindeamt der Marktgemeinde Orth/D. und die Direktion der Musikschule.

- (7) Eine Förderung über die unter Pkt. (6) genannten Kriterien hinaus (z. B. bei sozialer Bedürftigkeit o. ä.) kann nur von der jeweiligen Sitzgemeinde des Schülers genehmigt werden. Ein diesbezügliches schriftliches Ansuchen ist beim zuständigen Gemeindeamt einzubringen.

§14

Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten

- (1) Bei Miete von Instrumenten muss der Schüler, bzw. bei einem minderjährigen Schüler der Erziehungsberechtigte, einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musikschule abschließen. Die Vermietung erfolgt, wenn nicht anders im Mietvertrag vereinbart, in der Regel für die Dauer eines Schuljahres.
- (2) Der Mietzins für ein Instrument richtet sich nach dessen Anschaffungswert und wird monatlich mittels Dauerauftrag auf das im Mietvertrag angegebene Konto eingehoben. Der Mietzins beträgt derzeit bei Instrumenten mit einem Anschaffungswert von
 - a) bis € 500.- monatlich € 7.-
 - b) bis € 1000.- monatlich € 11.-
 - c) bis € 1.500.- monatlich € 15.-
 - d) bis € 2.000.- monatlich € 18.-
 - e) über € 2.000.- monatlich € 20.-
- (3) Bei Entlehnung von Noten ist z. Zt. nicht vorgesehen.
- (4) Der Archivleiter ist für die Ausstellung der Mietverträge bzw. für eine ordnungsgemäße Führung und Verwaltung des Musikschularchivs bzw. der Bibliothek verantwortlich.

§ 15

Aufgaben des Schulleiters

- (1) Der Schulleiter ist direkter Vorgesetzter aller an der Musikschule unterrichtenden Lehrer.
- (2) Hinsichtlich des Unterrichtsbetriebes in der Musikschule obliegen dem Schulleiter die Aufgaben des § 46b NÖ-GVBG LGBl 2420 und insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung und Überwachung der pädagogischen und administrativen Aufgaben
 - b) Beratung der Lehrer in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit
 - c) Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften
 - d) Meldung der wahrgenommenen Mängel an dem Musikschulgebäude/ den Musikschulräumlichkeiten und den Einrichtungsgegenständen an den Schulerhalter.
 - e) Erstellung eines Stundenplanes und eines Raum- und Benützungplanes zu Beginn jedes Schuljahres.
 - f) Einberufung der Lehrerkonferenzen und Durchführung von Prüfungen.
 - g) Erstellung eines Vorschlages für die Aufnahme von Lehrern.
 - h) Zuteilung der Schüler zu den einzelnen Lehrern nach pädagogischen Erwägungen.
 - i) Anordnung vorübergehender Änderungen im Stundenplan aus didaktischen, organisatorischen oder anderen wichtigen Gründen. Die Schüler sind davon durch die Lehrer rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
 - j) Verantwortung für regelmäßiges Auftreten der Musikschule in der Öffentlichkeit (z.B. Veranstaltungen, Konzerte, Workshops).
 - k) Verantwortung für Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen seiner Möglichkeiten (z.B. Informationsblatt, Vorankündigungen, Sponsorenkontakte.....).
 - l) Verantwortung für Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen, sonstigen Schulen, Vereinen und Institutionen sowie Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten.
 - m) Erstellung eines Musikschulleitbildes, das insbesondere ein straffes, ökonomisches und hinsichtlich der Ausbildung umfassendes Unterrichtsprogramm enthält.
 - n) Mitwirkung am kulturellen Leben der Sitzgemeinde/ des Schulerhalters, in Chören, Orchestern sowie Blaskapellen.
 - o) Für musikschulrelevante Beschwerden und Anliegen hat der Schulleiter in der Musikschule nach Vereinbarung in unterrichtsfreien Zeiten zur Verfügung zu stehen.
- (3) Pflichten des Schulleiters aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

§ 16**Aufgaben der Lehrer**

- (1) Der Lehrer hat unter Befolgung des Auftrags des § 3 Abs. 1 für einen zeitgemäßen, den Schüler in seiner Gesamtpersönlichkeit erfassenden, Musikschulunterricht zu sorgen. Dem Lehrer obliegen die Aufgaben des § 46c NÖ-GVBG LGBl 2420 und insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entsprechend dem Lehrplan, mit Rücksicht auf die Entwicklung des Schülers, Vermittlung des Lehrstoffes nach dem aktuellen Stand der Musikpädagogik, anschauliche und gegenwartsbezogene Gestaltung des Unterrichts, Abzielen auf eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsfächer, Motivation und Führung der Schüler zu Selbstständigkeit, Mitarbeit und besten Leistungen.
 - b) Sorgfältige Vorbereitung des Unterrichts, Wahrnehmung der unterrichtsmäßigen, erzieherischen und administrativen Aufgaben sowie der Aufsichtspflicht während der Unterrichtszeit. Kann die Aufsichtspflicht in besonderen Fällen nicht wahrgenommen werden, so ist diese einem/r Kollegen/in zu übertragen.
 - c) Kontaktpflege zu den Erziehungsberechtigten, insbesondere bei Bedarf Führen von Einzelgesprächen.
 - d) Pünktliche Einhaltung der festgelegten Unterrichtseinheiten; Hinwirken auf einen regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Musikschule durch die Schüler.
 - e) Erteilung des Unterrichts nach einem zu Beginn der Schuljahres erstellten und vom Schulleiter genehmigten Stundenplan, wobei jede nachhaltige Änderung des Stundenplanes der Genehmigung des Schulleiters bedarf.
 - f) Vorübergehende Änderungen im Stundenplan sind der Musikschulleitung schriftlich mitzuteilen
 - g) Teilnahme an allen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen der Musikschule.
 - h) Teilnahme an einschlägigen Lehrerfortbildungsseminaren (mind. alle 2 Jahre)
 - i) Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens.
 - j) Bei Bedarf Teilnahme an bzw. Vorbereitung von Beiträgen für schuleigene Veranstaltungen, Gemeinde- und Regionalveranstaltungen mit seinen Schülern.
 - k) Schaffen der Möglichkeit eines öffentlichen Auftritts für jeden Schüler mindestens einmal im Schuljahr (z.B. Vorspiel, Klassenabend, Konzert).
 - l) Regelmäßige Vorbereitung besonders begabter Schüler auf ihren Fähigkeiten entsprechende Wettbewerbe im Einvernehmen mit diesen Schülern bzw. deren Eltern.
 - m) Schaffen der Möglichkeit zum Ensemblespiel für seine Schüler (z.B. Zusammenarbeit mit anderen Instrumental-/Gesangsklassen).
 - n) Mitwirkung am kulturellen Leben der Sitzgemeinde/ des Schulerhalters, in Chören, Orchestern sowie Blaskapellen.
- (2) Lehrer mit besonderen Verwaltungsagenden und ihre Aufgaben werden zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Schuljahres vom Schulleiter bestimmt.
- (3) Pflichten der Lehrer aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

§ 17**Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit Elternvereinen, Kindergärten, Regelschulen, Musikorganisationen und anderen musikalischen Einrichtungen**

- (1) Eine Zusammenarbeit mit bestehenden Elternvereinen ist anzustreben.
- (2) Die Kontaktpflege mit Kindergärten und Regelschulen in der jeweiligen Gemeinde ist der Öffentlichkeitsarbeit der Musikschule zuzuordnen. Chorbildung und Ensemblebildung mit vorhandenen Musikorganisationen soll gefördert werden.
- (3) Zur Förderung und Verbreitung des musikalischen Verständnisses ist eine Zusammenarbeit mit bereits vorhandenen musikalischen Einrichtungen anzustreben.

§ 18

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

- (1) Geschlechtsspezifische Bezeichnungen im Rahmen dieses Musikschulstatuts gelten jeweils für Personen beiderlei Geschlechts.

§ 19

Datenschutz

- (1) Mit der Anmeldung stimmt der Schüler (bzw. dessen gesetzlicher Vertreter) einer Verwendung seiner Daten durch das Land Niederösterreich und der Förderstelle für das NÖ Musikschulwesen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung ausdrücklich zu.